



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0400 (NLE)**

**16463/13
COR 1**

**RECH 550
COMPET 843
ATO 147**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"

Statt:

- "b) den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder Ländern oder Gebieten, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines europäischen Nachbarschaftsinstruments^{1*} aufgeführt sind, die sämtliche folgenden Kriterien erfüllen:
- i) Sie verfügen über gute wissenschaftliche, technologische und innovatorische Kapazitäten,
 - ii) sie verfügen über umfangreiche Erfahrungen mit der Teilnahme an Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union,
 - iii) sie gehen mit den Rechten des geistigen Eigentums fair und angemessen um;"

muss es heißen:

- "b) den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder Ländern oder Gebieten, die Gegenstand der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind, die sämtliche folgenden Kriterien erfüllen:
- i) Sie verfügen über gute wissenschaftliche, technologische und innovatorische Kapazitäten,
 - ii) sie verfügen über umfangreiche Erfahrungen mit der Teilnahme an Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union,
 - iii) sie gehen mit den Rechten des geistigen Eigentums fair und angemessen um;"

¹ ABl. L ... vom ..., S. .

* ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung aus Dokument mit der interinstitutionellen Nummer 2011/0405 (COD)] und in der zugehörigen Fußnote Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der Verordnung einfügen.